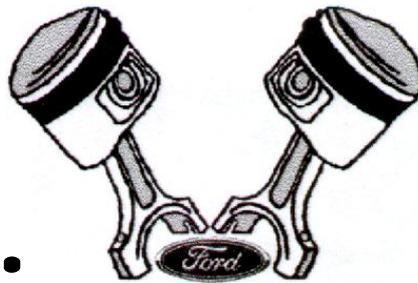


Escort-Club Hamburg e.V.



Allgemeine Clubordnung

§ 1 Aufnahme

- 1.1 Die Aufnahme in den ESCORT-CLUB HAMBURG e.V. erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.
- 1.2 Nach dem Eingang des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller, sowie dem Verein eine Probezeit von **sechs Monaten** zu. Innerhalb dieser Probezeit muss der Antragsteller an mindestens **sechs** Clubabenden teilgenommen haben, um in den Verein aufgenommen werden zu können.
- 1.3 Nach Beendigung der Probezeit entscheidet der Vorstand über die beantragte Mitgliedschaft. Im Zweifelsfall werden zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder zu dieser Entscheidung mit herangezogen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht auf keinen Fall.
- 1.5 Nach positiver Entscheidung erhält der Antragsteller den Clubausweis und ist damit Mitglied im ESCORT-CLUB HAMBURG e.V.

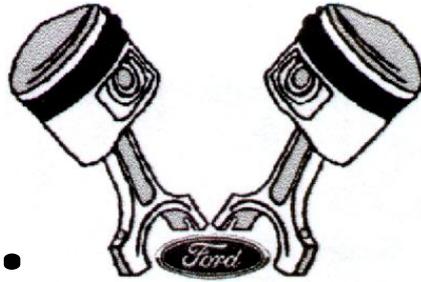
§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft im ESCORT-CLUB HAMBURG e.V. erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Mitglied verpflichtet sich jedoch zumindest einmal innerhalb von acht Wochen an einer Clubaktivität teilzunehmen. Der Vorstand kann nach vorangegangener Information durch das Mitglied von dieser Regelung freisprechen.
- 2.2 Der Vorstand verpflichtet sich, Informationen, die die Satzung oder die allgemeine Clubordnung betreffen, schriftlich an die Mitglieder weiterzugeben. Informationen, die den Club bzw. das Clubleben allgemein betreffen, werden vom Vorstand auf den Clubabenden in mündlicher Form weitergegeben. Auf Clubabenden nicht anwesende Mitglieder haben stets selber für den Informationsfluss zu sorgen. Eine Informationspflicht seitens des Vorstandes besteht nicht.

§ 3 Clubaktivitäten

- 3.1 Der Verein unternimmt zur Wahrung des Vereinslebens regelmäßig Clubabende & Aktivitäten. Diese werden in Winter- und Sommersaison unterteilt:
 - Wintersaison = ein Clubabend im Monat
 - Sommersaison = ein bis zwei Clubabende im Monat, Termine nach Absprache
- 3.2 Als Clubaktivität zählt der Clubabend oder eine vom Vorstand dazu ernannte Veranstaltung.
- 3.3 Die Verantwortung bzw. die Leitung einer Clubaktivität trägt, soweit nicht anders bekannt gegeben, der Vorstand des Vereins.
- 3.4 Auch auf Clubaktivitäten ist das allgemeine Alkoholverbot (siehe §5) zu beachten.

Escort-Club Hamburg e.V.



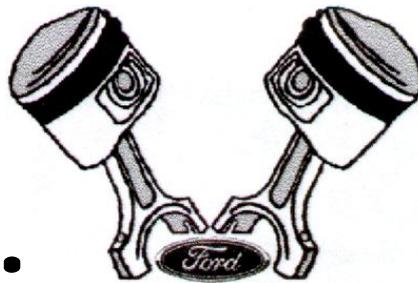
§ 4 Clubausfahrten

- 4.1 Als Clubausfahrt zählt eine gemeinsame Fahrt von fünf oder mehr dem Club angehörenden Fahrzeugen.
- 4.2 Im Gegensatz zu der Clubaktivität muss eine Clubausfahrt nicht vom Vorstand dazu benannt werden.
- 4.3 Bei einer vom Vorstand benannten Clubausfahrt sind folgende Regeln zu beachten:
 - Das Abblendlicht ist einzuschalten
 - Jeder hat sich ausschließlich nach seinem Vordermann zu richten
 - Die Sicherheitsabstände sind einzuhalten
 - Die Geschwindigkeit wird vom ersten Fahrzeug in geeigneter Form vorgegeben
 - Überholvorgänge werden einzeln durchgeführt
 - Der übrige Verkehr darf in keiner Weise behindert, oder gar gefährdet werden
 - Erhöhte Aufmerksamkeit ist geboten
 - Mitglieder, dessen Fahrzeuge mit Funk ausgestattet sind, haben sich in der Kolonne aufzuteilen. Funkdisziplin ist zu wahren.
 - Pausen oder Tankstopps werden gemeinsam durchgeführt
 - Mitglieder, die die Kolonne verlassen, handeln in jedem Fall eigenverantwortlich
 - Das Alkoholverbot ist zu beachten

§ 5 Alkoholverbot

- 5.1 Bei allen Clubausfahrten (auch auf nicht vom Vorstand dazu benannten) gilt Alkoholverbot.
- 5.2 Bei Clubaktivitäten ist ebenfalls das Alkoholverbot zu beachten, da in den meisten Fällen eine Clubausfahrt vorangeht bzw. folgt.
- 5.3 Das Fahren unter Alkoholeinfluss während einer Clubausfahrt stellt in jedem Fall einen schweren Verstoß gegen die Clubordnung da, und hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zu Folge.

Escort-Club Hamburg e.V.



§ 6 Finanzen

- 6.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von jedem Mitglied einen Beitrag. Dieser Beitrag jährlich jeweils im Voraus zu zahlen.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied:
 - 40,00 € im Jahr
 - Beifahrer können als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen werden
- 6.3 Das Mitglied hat grundsätzlich selber für die fristgerechte Beitragsentrichtung zu sorgen.
- 6.4 Ein dreimonatiger Verzug hat einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein zu Folge.
- 6.5 Die Vereinskasse wird mindesten zweimal jährlich von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern (Rechnungsprüfern) geprüft.
- 6.6 Ein detaillierter Kassenbericht wird auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Das Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft beenden. Dazu ist die Rückgabe des Clubausweises und die schriftliche Bestätigung des Vorstandes nötig.
- 7.2 Beitragsrückstände sind auszugleichen.
- 7.3 Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausnahmefälle obliegen allein der Entscheidung des Vorstandes.
- 7.4 Dem Mitglied kann seitens des Vereins gekündigt werden:
 - nach dreimaliger Abmahnung wegen Verstößen gegen die Clubordnung
 - nach dreimaliger nicht fristgerechter Beitragsentrichtung
 - bei alkoholisierter Teilnahme an einer Clubausfahrt
 - wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist
- 7.5 Im Falle einer vom Vorstand ausgesprochener Kündigung, steht dem Mitglied eine dreiwöchige Einspruchsfrist zum jeweiligen Monatsende zu.
- 7.6 Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu senden.
- 7.7 Bei nicht einstimmiger Entscheidung über den Einspruch stehen dem Mitglied zwei dem Vorstand nicht angehörenden Mitglieder seiner Wahl zur Verfügung. Diese Mitglieder entscheiden gemeinsam mit dem Vorstand über den Einspruch. Hierbei genügt Stimmenmehrheit.

Hamburg, 21.11.2011